

Kreis-



Blatt.

Groß Strehliker, den 17. März 1911.

Ercheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pf. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Öffentliche Bekanntmachungen.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 6. d. Wts. zur öffentlichen Aufführung des von Frau Paula Thomas in Gottbus verfaßten Schauspielis „Friederikus Rex.“ in welchem Friedrich der Große handelnd dargestellt wird, die Genehmigung zu erteilen geruht.

Berlin, den 15. Februar 1911.

Der Minister des Innern. In Vertretung. gez. Holz.

Auf Grund des § 38 Abs. 4 der Gewerbeordnung bestimme ich: Ziffer 9 der Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Vermittelungsagenten für Immobilienverträge (Immobilienmakler) vom 29. November 1907 (G. M. Bl. S. 405) erhält folgende Fassung:

„Die Ortspolizeibehörden sind befugt, Personen, welche als Kaufleute zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, von der Beobachtung der Vorschriften widerruflich zu entbinden.“

Diese Aenderung tritt am 1. April d. Js. in Kraft.

Berlin, den 23. Februar 1911.

Der Minister für Handel und Gewerbe. In Vertretung gez. Schreiber

Um einen geordneten Geschäftsgang bei der Regierungshauptkasse und den Spezialkassen vor deren Jahresabschlüssen aufrecht zu erhalten, ist es erforderlich, daß sämtliche für das ablaufende Etatsjahr zahlbar zu machenden Rechnungen, Forderungsnachweise u. s. w. sowie die Anträge auf Einziehung von Geldbeträgen den amweisenden Stellen **spätestens bis zum 10. April j. Js.** vorliegen.

Wir dürfen erwarten, daß dieser Termin nicht überschritten werden wird, damit keine unliebsame Weiterungen für den Jahresabschluß der Kassen entstehen und außerdem der Vorschrift im § 14 des Gesetzes, betreffend den Staatshaushalt, vom 11. Mai 1898 entsprochen werden kann, nach der alle Einnahmen und Ausgaben in der Rechnung desjenigen Etatsjahres nachgewiesen werden müssen, in welchem sie fällig geworden sind. Termine, welche auf einen früheren Tag, als den 10. April j. Js. festgesetzt sind, werden durch diese Verfügung nicht geändert.

Beamte, Kommunalbehörden, Lieferanten, Unternehmer u. s. w., welche Forderungen für das ablaufende Etatsjahr geltend zu machen haben, sind anzuhalten, ihre Rechnungen über Leistungen und Lieferungen spätestens an den letzten Tagen des Monats April einzureichen.

Sämtliche Schriftstücke, welche Jahresabschlusslagen betreffen und nach dem 25. März j. Js. eingereicht werden, müssen auf der ersten Seite mit der Bezeichnung „**Jahresabschlusslage**“ versehen sein. Dieser Vermerk ist farbig zu unterstreichen.

Doppel, den 4. März 1911.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung.

An den diesjährigen **Frühjahrskontrollversammlungen** haben teil zu nehmen:

1. Die Reservisten der Jahresklassen 1903 bis einschließlich 1910,
2. die Wehrmänner I. Aufgebots der Jahresklassen 1898 bis einschließlich 1902,
3. die Ersatzreservisten der Jahresklassen 1898 bis einschließlich 1910,
4. die zur Disposition der Ersatzbehörden und die zur Disposition der Truppenteile entlassenen Mannschaften,
5. die Halbinvaliden und zeitig Ganzinvaliden der Jahresklassen 1898 bis einschließlich 1910,
6. die hinter die letzte Jahresklasse der Reserve, Landwehr I. und II. Aufgebots und Ersatzreserve zurückgestellten Mannschaften, soweit sie den Jahresklassen 1898 bis einschließlich 1910 angehören.

Die Kontrollversammlungen finden im Landwehrbezirk Kleinwitz zu folgenden Zeiten statt:

Im Bezirk des Meldamts Groß Strehliker.

Kontrollplatz Groß Strehliker. Dietrich's Brauerei Krakauerstr. 1. Abteilung. Am 1. April 1911 vorm. 10 Uhr. Sämtliche Mannschaften aus Stadt und Schloß Groß Strehliker, Namowitz und Makrolozna.

11. Abteilung. Am 3. April 1911 nachmittags 3 Uhr.

Sämtliche Mannschaften aus Wessina, Mendorf, Rosmontan, Schimichow, Stephanshain und Sucholohna.

Kontrollplatz Warmuntowitz. Klisch'sches Gasthaus. Am 4. April 1911 vormittags 11 Uhr.

Sämtliche Mannschaften aus Warmuntowitz, Balzarowitz, Blottnitz, Centawa, Schenkowitz und Groß Pluschwitz.

Kontrollplatz Himmelwitz. Gasthaus von Mainka. Am 4. April 1911 nachmittags 1⁰⁰ Uhr.

Sämtliche Mannschaften aus Himmelwitz, Liebenhain, Petersgrätz, Wierklesch, Gonschiorowitz und Laßitz.

Kontrollplatz Keltisch. Gorck'sches Gasthaus. Am 5. April 1911 vormittags 11 Uhr.

Sämtliche Mannschaften aus Keltisch, Kruppamühle, Borowian und Sandowitz.

Kontrollplatz Jawadzi. Süllengasthaus Inb. Pawliczek. Am 5. April 1911 nachmittags 1 Uhr.

Sämtliche Mannschaften aus Boehme und Jawadzi.

Kontrollplatz Colonnowska. Gastwirt von Manowsky. Am 6. April 1911 vormittags 11 Uhr.

Sämtliche Mannschaften aus Bendowitz, Carmeran, Colonnowska, Harrajschowska, Heine, Milchline, Groß- und Klein Stanisch und Boffowska.

Kontrollplatz Kosmierka. Gastwirt Hartwig. Am 6. April 1911 nachmittags 2 Uhr.

Sämtliche Mannschaften aus Carlsbad, Grodzisko, Stadub, Dsjiel, Kosmierz, Kosmierka mit Jendrin, Suchau und Waldbäuer.

Kontrollplatz Stubendorf. Gastwirt Beyer. Am 7. April 1911 vormittags 11 Uhr.

Sämtliche Mannschaften aus Boritsch, Sucho Daniez, Tschammer Ellguth, Grabow, Heinrichsdorf, Dalensko, Krotschnitz, Ottmüh, Stubendorf und Jauche.

Kontrollplatz Niewke. Gastwirt Brzitzwa. Am 7. April 1911 nachmittags 1³⁰ Uhr.

Sämtliche Mannschaften aus Niewke, Nieder Ellguth, Ober Ellguth, Stadlubiez, Kalinow, Kalinowitz, Dleschfa, Szedlitz, Sprentschütz, Posnowitz, Wyssjola, Kolonie Wyssjola und Zyrowa.

Kontrollplatz Gogolin. Braneri-Gasthaus I. Abteilung. Am 8. April 1911 vormittags 11³⁰ Uhr.

Sämtliche Mannschaften aus Gogolin, Chorulla, Mallnie, Dierwanz, Otmuth und Sacrau.

II. Abteilung. Am 8. April 1911 nachmittags 1³⁰ Uhr.

Sämtliche Mannschaften aus Oberwitz, Jeschona, Krempa, Goradze, Karlibitz, Groß und Klein Stein, Dombrowka und Strehnow.

Kontrollplatz Leschnitz. Branerei von Fiebig. I. Abteilung. Am 10. April 1911 vormittags 11 Uhr.

Sämtliche Mannschaften aus Leschnitz, Annaberg, Kzienzowicz, Freiwoget Leschnitz und Deschowitz.

II. Abteilung. Am 10. April 1911 nachmittags 1 Uhr.

Sämtliche Mannschaften aus Scharnosin, Dollna, Krasjowa, Boremba und Koswadze.

Kontrollplatz Ujest. Schäbenhaus, Inb. Gastwirt Burgel. Am 11. April 1911 vormittags 10³⁰ Uhr.

Sämtliche Mannschaften aus Ujest, Goy et Lalot, Kapanina, Niesdrowitz, Salefsche, Alt und Schloß Ujest.

Kontrollplatz Kaltwasser. Dorfgasthaus, Gastwirt Kulawik. Am 11. April 1911 nachmittags 1 Uhr.

Sämtliche Mannschaften aus Kaltwasser, Jaritschau, Klutschau, Rogowischütz, Schironowitz, Greboshowitz, Poppitz und Dlschona.

Die zur Disposition der Ersatzbehörden und die zur Disposition der Truppenteile entlassenen, sowie die als Halbinvaliden, zeitig Genesenen und Rentenempfänger anerkannten Mannschaften, ferner die hinter die letzte Jahresklasse der Reserve, Landwehr I. und II. Aufgebots und der Ersatzreserven zurückgestellten Mannschaften der Jahresklassen 1898 bis einschließlich 1910 haben sich mit ihren Jahresklassen zu stellen.

Die vorerwähnten Zurückstellungen haben auf die Stellung zu den Kontrollversammlungen keinen Einfluss.

Die Mannschaften der Landwehr II. Aufgebots sowie die Wehrmänner I. Aufgebots der Jahresklasse 1899, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1899 eingestellt wurden und diejenigen Kavalleristen der Landwehr I. Aufgebots, welche als 4-jährig Freiwillige in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1901 eingetreten und dieser Verpflichtung nachgekommen sind, haben zu den Kontrollversammlungen nicht zu erscheinen.

Einige Gesuche um Befreiungen von Kontrollversammlungen sind sobald als möglich, spätestens aber 8 Tage vor dem Tag der Kontrollversammlung den Meldeämtern vorzulegen.

In Krankheitsfällen ist ein ärztliches Zeugnis beizulegen.

Nach diesem Zeitpunkt eingehende Befreiungsgesuche werden nur in dem Fall noch berücksichtigt, wenn aus dem Gesuche zweifelsfrei hervorgeht, daß der Grund zum Nachsuchen der Befreiung erst innerhalb der letzten 8 Tage vor der Kontrollversammlung eingetreten ist.

Bei plötzlichen Erkrankungen oder plötzlicher dringender Behinderung werden schriftliche Entschuldigungen, die von der Orts- oder Polizeibehörde beglaubigt sein müssen, noch auf dem Kontrollplatz vom Bezirksoffizier angenommen. Die Militärpapiere sind mit zur Stelle zu bringen. Bestellung auf anderen Kontrollplätzen als vorstehend angeordnet, ist verboten.

Zwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden bestraft.

Gleiwitz, im März 1911.

Die Ortsbehörden des Kreises veranlasse ich den Zeitpunkt der Kontrollversammlungen in ortsüblicher Weise wiederholt bekannt zu machen.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, Tanzmüssen an Orten und Tagen der Kontrollversammlung nicht zu gestatten. Groß Strehlitz, den 10. März 1911.

Königl. Bezirks-Kommando.

Es ist von beteiligter Seite Klage darüber geführt worden, daß vielfach der Hausierhandel mit Obstbäumen betrieben wird. Bei Beginn der Pflanzzeit nehme ich daher Veranlassung, alle beteiligten Kreise vor dem Ankauf von Obstbäumen von Hausierern zu warnen, indem ich ausdrücklich darauf hinweise, daß der Verkauf von Obstbäumen durch umherziehende Händler nach den Bestimmungen im § 56 der Reichsgewerbeordnung verboten ist. Groß Strehlitz, den 5. März 1911.

Die Gemeinden und Gutsbesitzer des Kreises veranlasse ich bis zum 28. d. Mts. anzuzeigen, wieviel männlich und weibliche Arbeiter innerhalb der Monate Januar, Februar, März 1911 a. nach Sachsen gegangen, b. ausgewandert sind. Negativanzeige nicht erforderlich.

Groß Strehlitz, den 7. März 1911.

Unter dem Rindviehbestande des Halbbauers Johann Giesla in Chroszczinna Kreis Oppeln ist amtlich Maul- und Klauenleude festgestellt worden.
Groß Strehlig, den 7. März 1911.

Die mit der Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 20. Februar 1911 Stüd 8 Seite 54 im Rückstande befindlichen Ortsbehörden erinnere ich an die **umgehende** Einreichung der Zustellungsurkunden über die Aushändigung der Gewerbesteuer-Berantlagungsschreiben pro 1911.
Groß Strehlig, den 15. März 1911.

Bestellt der Schneidermeister August Kristel in Groß Stanisch zum Ortscherher dieser Gemeinde.
Groß Strehlig, den 9. März 1911.

Bestätigt der Händler Franz Morawiek in Schedlig als Gemeindebote und Nachwächter dieser Gemeinde.
Groß Strehlig, den 14. März 1911.

Der Königliche Landrat
von Allen
Scheimer Regierungsrat.

Betrifft die Neuaufstellung der Unternehmerverzeichnisse.

Im laufenden Jahre ist die Neuaufstellung sämtlicher Unternehmer-Verzeichnisse und Heberollen erforderlich, da die im Jahre 1902 aufgestellten Verzeichnisse infolge vielfacher Besitzveränderungen inzwischen veraltet sind und die Heberollen, welche für einen Gebrauch von 10 Jahren berechnet sind, nicht weiter benutzt werden können. (Die Umlage für 1910 wird nach auf Grund der alten Verzeichnisse stattfinden.) Die Neuaufstellung soll in gleicher Weise wie im Jahre 1902 erfolgen; zu vergl. das Rundschreiben vom 30. Dezember 1901 — VIII 3302. Eine einschneidende Aenderung ist nur insoweit erforderlich, als das Reichs-Versicherungsamt in dem Bescheide Nr. 2197 Amtl. Nachrichten 1907 pro Seite 474 folgenden Grundsatz aufgestellt hat:

„Bei der Aufstellung der Unternehmerverzeichnisse und Heberollen dürfen Grundstücksparzellen eines sich über mehrere Gemeindebezirke erstreckenden land- und forstwirtschaftlichen Betriebes nicht, nach den Gemeindebezirken getrennt, als selbständige Betriebe behandelt werden.“

Danach erfährt die bisherige Regel, wonach die bewirtschafteten Flächen in den Unternehmerverzeichnissen derjenigen Gemeinden nachzuweisen sind, in deren Grundsteuerunterlagen sie verzeichnet sind, künftig eine Einschränkung, indem der auswärtige Grundbesitz eines Unternehmers dem Grundbesitz in derjenigen Gemeinde zuguschreiben ist, in welcher der Sitz seines landwirtschaftlichen Betriebes und regelmäßig auch sein Wohnsitz sich befindet.

Zur Durchführung dieses Grundsatzes ist es erforderlich, daß die Gemeinden, in denen der auswärtige Grundbesitz eines Unternehmers gelegen ist (die Forstengemeinden) derjenigen Gemeinde, in welcher der Betriebsitz gelegen ist (der Betriebsitz- bzw. Wohnsitz-Gemeinde) den Grundbesitz der Forstensei nebst der darauf entfallenden Grundsteuer mitteilen. Die letztere Gemeinde hat daraufhin die ihr mitgeteilte Fläche und Grundsteuer des Forstenseitzes dem in ihrem Bezirk belegenen Grundbesitz zuzuschreiben und — zur Ermöglichung einer Kontrolle, daß tatsächlich der gesamte Grundbesitz eines Unternehmers in dem Verzeichnis Aufnahme gefunden hat, — in Spalte Bemerkungen den in den einzelnen Gemeinden belegenen Grundbesitz zu erläutern. Durch Befragung der einzelnen Unternehmer haben die Betriebsitz-Gemeinden sich nötigenfalls davon zu überzeugen, daß sämtlicher Forstenseitz ihnen mitgeteilt ist. Daß diese Mitteilung bzw. Feststellung in vollständiger Weise erfolgt, ist sämtlichen Gemeinden unter entsprechender Belehrung zur Pflicht zu machen.

Danach würden künftig alle Forstensei von den Unternehmerverzeichnissen verschwinden, was den großen Vorteil bietet, daß die Unternehmerverzeichnisse den gesamten Besitz der einzelnen Unternehmer in übersichtlicher Weise enthalten. Zugleich wird hierdurch die Zahl der beitragspflichtigen Grundstücke wesentlich verringert, sodah die Berechnung der Umlage vereinfacht und beschleunigt werden kann. Eine Ausnahme von dem obigen Grundsatz tritt nur bei denjenigen Grenzorten ein, deren Forstensei außerhalb der Reichsgrenze ihren Betriebsitz haben; hier sind die Forstensei in der bisherigen Weise im Unternehmerverzeichnis weiterzuführen. Dagegen findet der erwähnte Grundsatz auch entsprechende Anwendung, wenn innerhalb der Reichsgrenze sich ein Betrieb in eine benachbarte Provinz oder in einen anderen Bundesstaat erstreckt.

Auf Pachtland beziehen sich diese Ausführungen nicht, da dieses grundsätzlich auf den Namen des Eigentümers im Unternehmerverzeichnis zu führen ist. Es bleibt in dieser Beziehung bei dem Beschlusse des Provinzialausschusses vom 23. Oktober 1901, welcher seinerzeit folgendes beschlossen hat:

„Die Vorschrift im § 25 Abs. 6 des neuen Genossenschaftsstatutats, nach welcher die Genossenschaftsbeiträge — vorbehaltlich der Erstattungspflicht des Betriebsunternehmers — von denjenigen Personen eingefordert werden können, welche nach gesetzlicher Vorschrift zur Grundsteuer für die den Betrieben der Genossenschaft zugehörenden Grundstücke veranlagt sind, wird in allen Fällen für anwendbar erklärt, in denen ein Grundstück seitens des Eigentümers in zwei oder mehrere Parzellen verpachtet oder in anderer Weise die Verfügung über dasselbe an zwei oder mehrere Personen übertragen wird.“

Im übrigen wird wegen der Grundsätze, nach welchen die Neuaufstellung der Unternehmerverzeichnisse zu erfolgen hat, auf die Anleitung Bezug genommen, welche sich auf der ersten und letzten Seite des Titelbogens zu den Unternehmerverzeichnissen befindet.

Die Sektionsvorstände erhalten anliegend die voraussichtlich erforderliche Anzahl von Titel- und Einlagebogen mit dem Ersuchen, dieselben **umgehend** mit entsprechender Anweisung an die Magistrats-, Guts- und Gemeindevorstände weiterzugeben. Die Ortsbehörden haben die neuen Unternehmerverzeichnisse baldigst in **zwei gleichlautenden** Exemplaren

plaren aufzustellen, dieselben während zwei Wochen zur Einsicht der Beteiligten auszuliegen und alsdann unverzüglich an den Sektionsvorstand zu überfenden.

Denjenigen Sektionsvorständen, welche es für wünschenswert halten, daß ein drittes Exemplar der Unternehmerverzeichnisse für den Gebrauch der Gemeindebehörden hergestellt wird, bleibt es überlassen, eine dahingehende Anordnung an die Gemeinden pp. ihres Bezirks zu erlassen und den Mehrbedarf an Titel- und Einlagebogen rechtzeitig hier anzumelden. Wenn auch die Herstellung eines dritten Exemplars erhebliche Mehrarbeit verursacht, so bietet diese Maßregel den Vorteil, daß die Gemeinden dadurch in die Lage versetzt sind, die Veränderungsnachweisungen zwecks Fortführung der Unternehmerverzeichnisse zuverlässiger und vollständiger aufzustellen, als wenn sie selbst nicht im Besitz eines Exemplars des Unternehmerverzeichnisses sind.

Die Sektionsvorstände wollen die eingehenden Unternehmerverzeichnisse sammeln, dieselben soweit möglich auf ihre Richtigkeit prüfen und **spätestens bis 15. Mai 1911** hierher einzureichen, worauf diesseits weitere Verfügung ergehen wird. Auf die Stadtreise findet das vorstehende Rundschreiben entsprechende Anwendung.

Breslau II, den 15. Februar 1911.

Der Genossenschafts-Vorstand der Sächsischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Vorstehendes Schreiben bringe ich den Magistraten, Guts- und Gemeindevorständen zur Kenntnis mit dem Ersuchen, die Unternehmer-Verzeichnisse sofort unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen und genauer Beachtung der in der Anleitung — erste und letzte Seite des Titelbogens — enthaltenen Grundsätze aufzustellen. Die neuen Unternehmer-Verzeichnisse sind sobald während zweier Wochen zur Einsicht der Beteiligten auszuliegen und der Beginn der Auslegungstermin in ortsüblicher Weise vorher bekannt zu machen. Bis zum 5. Mai d. J. sind zwei gleichlautende, sorgfältig verglichene Exemplare des Unternehmer-Verzeichnisses hier einzureichen. Ein drittes Exemplar ist dort zurückzubehalten und sorgfältig aufzubewahren. Die zu den Verzeichnissen erforderlichen Formulare sind im Bureau des Kreisamtschusses abzuholen. Die bis zum 18. d. Mts. nicht abgeholtten Formulare werden durch die Post zugesandt werden.

Groß Strehlitz, den 8. März 1911.

Der Vorsitzende des Kreisamtschusses.

Bekanntmachung.

Anstelle des verstorbenen Schneidermeisters Josef Czernit zu Leschnitz ist die Verwaltung der dortigen Kreis-sparkassen-Annahmestelle der Witwe desselben, Frau Hedwig Czernit, übertragen worden.

Diese ist berechtigt, Spareinlagen gegen Ausstellung von Interimsquittungen zur weiteren Ausführung anzunehmen.

Das Kuratorium der Kreissparkasse.

Der Bärtenmacher Anton Neumann von hier ist als Trunkenbold erklärt worden. Derselben dürfen zur Vermeidung der Bestrafung weder geistige Getränke verabfolgt noch darf ihm der Aufenthalt in den Schanklokalen gestattet werden.

Ujest, den 11. März 1911.

Die Polizeiverwaltung. gez. Wiesjorek.

Auf der Dominial- und Kunitzfeldmark von Deschowitz ist zur Vertilgung von Raubzeug Gist in Heringsbröcken gelegt.

Vor Aufnahme tochter Tiere und Vögel wird strengstens gewarnt.

Deschowitz, den 11. März 1911.

Der Amtsvorstand. Weich.

Die neuen Steuern.

Die bei der Reichsfinanzreform des Jahres 1909 beschlossenen neuen Steuern lassen nach den bisherigen Einnahme-Ergebnissen einschließlich der Erhöhung der Matrifularbeiträge für die nächste Zeit einen Gesamtertrag von etwa 365 Millionen Mark oder rund 5 Mark 60 Pfennig auf den Kopf der Bevölkerung erwarten. Davon entfallen auf Ertrag in Millionen Mk. Steuerbetrag auf den Kopf der Bevölkerung in

1. Erhöhung des Wertpapierstempels	20	0,31 Mk.
2. Talonstempel	13	0,20 "
3. Scheckstempel	5	0,08 "
4. Weitere Wechselstempelabgabe	2	0,03 "
5. Grundwechselabgabe	40	0,61 "
6. Schaumweinsteuer und -Zoll	5	0,08 "
7. Leuchtmittelsteuer	15	0,23 "
8. Mehrertrag der Braumweinsteuer	55	0,84 "
9. Mehrertrag der Branntweinsteuer	85	1,30 "
10. Mehrertrag der Tabaksteuer	45	0,69 "
11. Mehrertrag des Kaffee- und Teezolls	37	0,57 "
12. Mehrertrag der Zündwarensteuer	13	0,28 "
13. Erhöhung der Matrifularbeiträge	25	0,38 "
	zusammen 365	5,60 Mk.

Die steuerliche Belastung, berechnet auf den Wert der besteuerten Gegenstände, ergibt sich aus folgendem: Wertpapierstempel (einmalige Abgabe). Die Stempelerhöhungen betragen bei inländischen Aktien 1 Prozent, bei ausländischen $\frac{1}{2}$ Prozent, bei Einzahlungen auf Kure 2 Prozent, bei inländischen Pfandbriefen, Kommunalobligationen u. s. w. $\frac{3}{4}$ vom Tausend, bei sonstigen inländischen Obligationen 0,4 und 1 Prozent.

Zurückführung in der Beilage.

Hierzu eine Beilage.

Beilage

zu Stück 11 des „Groß Strehliç'er Kreisblatt“

vom 17. März 1911.

Der Talonstempel (auf zehnjährige Zeitabschnitte) beträgt bei Aktien 1 Prozent, bei Pfandbriefen, Kommunalobligationen u. s. w. 2 vom Tausend, bei sonstigen Obligationen 5 vom Tausend. Auf das Jahr und 100 Mark berechnet beträgt mithin die Belastung bei Aktien 10 Pfg., bei Pfandbriefen, Kommunalobligationen u. s. w. 2 Pfg., bei sonstigen Obligationen 5 Pfg.

Der Scheckstempel beträgt 10 Pfg. für jeden Scheck oder die ihm gleichgestellten Quittungen.

Die weitere Wechselstempelabgabe ist für je 6 Monate der weiteren Laufzeit in Höhe des ursprünglichen Tages, d. h. mit durchschnittlich 0,5 vom Tausend zu entrichten.

Die Grundwechselabgabe beträgt zur Zeit $\frac{1}{2}$ Prozent des ausbedungenen Preises oder des Entgelts. Befreit sind bekanntlich Grundstücksübertragungen, wenn der stempelpflichtige Betrag 20000 M. und bei unbebauten Grundstücken 5000 M. nicht überschreitet und der Erwerber weder den Grundstückshandel gewerbsmäßig betreibt, noch ein Jahres Einkommen von mehr als 2000 M. hat.

Leuchtmittelsteuer. Für jeden Glühstrumpf ist eine Steuer von 10 Pfg. zu entrichten. Die Gebrauchsdauer eines Glühstrumpfes kann man auf 500 Lichtstunden annehmen, seinen Gasverbrauch auf die Stunde mit 50 bis 100 Liter Gas. Bei einem Gaspreise von 12 Pfg. für 1 cbm Gas und einem Kleinverkaufspreise von 30 bis 50 Pfg. für den Glühstrumpf würde die Steuer die Beleuchtungskosten etwa um $1\frac{1}{2}$ bis 3 Prozent erhöhen, also auf jede Mark, die bisher zu zahlen war, um $1\frac{1}{2}$ bis 3 Pfennige. Bei entsprechender Berechnung ergibt sich aus dem Steuerbetrag von 20 Pfennig für eine Kohlenadenglühlampe und von 40 Pfg. für eine Metallfadenglühlampe eine Erhöhung der Beleuchtungskosten um 1,2 und 1,5 Prozent.

Braunweinsteuer. Die Mehrbelastung wird sich, soweit die Unterlagen eine Berechnung überhaupt gestatten, mit 40 M. auf ein hl Alkohol annähernd richtig beziffern lassen. Das ergibt auf ein Glas Braunwein von $\frac{1}{10}$ Liter bei einem Alkoholgehalt von 40 Prozent eine Steuer von 1,6 Pfennig.

Brausteuern. Nach der Reichsstatistik für 1909 werden zur Herstellung von einem Dekoliter Bier aller Sorten durchschnittlich 17,57 Kilogramm Malz verwendet. Daraus berechnet sich bei Zugrundelegung des Höchstmaßes des neuen Gesetzes die steuerliche Mehrbelastung auf 1,75 Mark für 1 hl oder auf 0,7 Pfg. für ein Glas Bier von $\frac{1}{10}$ Liter, bei Zugrundelegung des niedrigsten Steuermaßes für gewerbliche Kleinbrauereien auf 1,40 Mark für 1 hl oder auf nicht ganz 0,6 Pfg. für $\frac{1}{10}$ Liter Bier. Für obergäriges Bier stellt sich die Mehrbelastung infolge des erheblich geringeren Malzverbrauchs wesentlich niedriger.

Zabaksteuer. Für die Errechnung der Mehrbelastung der Zigarren fehlt es an brauchbarem amtlichen Material. Nach Berechnungen aus sachverständigen Kreisen ließe sich die reine Zoll- und Steuer mehrbelastung für die 4 Pfennig-Zigarre auf etwa 0,37 Pfg., für die 6 Pfennig-Zigarre auf 0,45 Pfg., für die 10 Pfennig-Zigarre auf 0,78 Pfg., für die 12 Pfennig-Zigarre auf 0,97 Pfg. annehmen. Die Mehrbelastung bei den Zigaretten beträgt bei einem Kleinverkaufspreis bis zu 2 $\frac{1}{2}$ Pfg. für 1000 Zigaretten 50 Pfg. Für 25 Zigaretten zu einem Stückpreise bis 2 $\frac{1}{2}$ Pfg. macht also die Steuererhöhung $\frac{1}{4}$ Pfg. aus. Sie steigert sich bei einem Stückpreise bis 3 $\frac{1}{2}$ Pfennig auf 2 $\frac{1}{2}$ Pfg. und bei einem Stückpreis bis zu 5 Pfennig auf $\frac{3}{4}$ Pfg. für 25 Stück.

Der Kaffees- und Teezoll hat das Pfund gebrannten Kaffees mit 12 $\frac{1}{2}$ Pfg., das Pfund Tee mit 37 $\frac{1}{2}$ Pfg. Zoll mehr belastet. Die Zündwarensteuer beträgt 1 $\frac{1}{2}$ Pfg. für jede Schachtel mit einem Inhalt von 30 bis 60 Stück.

Marktpreise.

In der Stadt	Preis	pro 100 Kilogramm								per 600 kg		per 1 kg		per Schock	
		Weizen	Roggen	Gerste	Hajer	Erbsen	Schneebohnen	Linien	Rar-toffeln	Gett	Stroh	Butter	Eier		
	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.
Groß-Strehliç am 14. März 1911	Höchster	20 00	14 60	16 80	15 00	24 00	20 00	—	23 00	4 20	6 4	24 —	2 80	3 00	
	Niedrigster	18 00	14 00	12 00	14 20	22 00	18 00	21 00	3 60	4 80	22 —	2 60	2 80		

Anzeigen

Dom. Oberwih

gibt Stroh fuhrweise aus Schöber ab.

Offerierte größeren Posten **Drainröhren** in allen Dimensionen.

Hohberg'sche Ziegelei
Sczapanowih bei Oppeln.

Höhere Mädchenschule Groß-Strehliç.

Beginn des neuen Schuljahres 20. April.

Anmeldungen

erbitte bald, ich nehme dieselben täglich nachmittag von 3 $\frac{1}{2}$ —4 $\frac{1}{2}$ Uhr entgegen.

Elisabeth von Schramm,

Schulvorsetzerin.

**Frühen Erfurter
Blumen-, Gemüse- und
Küchenkräutersamen**
in Beuteln a 10 Pfg.,

frische **Stechzwiebeln**
empfiehlt **Reinhold Freyhöfer.**

Ziegeln

1000 Stück mit 20 Mark,
bei größerer Abnahme 19½ Mark.
A. Michnik, Slawentzig.
— Telefon 11. —

Ein Sohn achtbarer Eltern
wird zum 1. April gesucht.

H. Bekiersch Nachf.

**Colonialwarengeschäft Groß-Strehlig,
Wichtig für Gastwirte u. Hausfrauen**

Um mein großes Lager in Frucht-Con-
serven zu räumen, offeriere diese in nur
1 x 1 m a Qualität und lowest Preise recht
2 Pfund-Büchlein von 60 Pfg. an, sowie
1 a n t l i c h e anderen Colonialwaren und
Feinstoffen billigst.

**Herrn Pollozet,
Ort Strehlig, Telefon 53.**

Ein Lehrling

Sohn achtbarer Eltern kann sich melden
V. Kwasny,
Sattler und Tapezierer,
Ort Strehlig.

Zur bevorstehenden Bau-Season
erlaube ich mir, das

Dampfsäge- u. Hobelwerk zu Raschowa

in gütige Erinnerung zu bringen und
empfehle:

Bretter, Bohlen, Latten, Baul h etc.
Fahrbodenbretter in Kiefer und Fichte
gehobelt, gestrichen oder gespundet.
Lohnschnitt aller Art sauber u. billigst.
— Neueste Bedienung zusichernd —

Die Breitmühlenerverwaltung.

Kiefernplanzen 10 Millionen

1 j. aus demselben Samen 1000 l Mark.

— **500 000 Fichtenplanzen** —

3 j. 1000 150 Mark verkauft

Harz, Domsdorf bei Beutensitz.

**Neu!!!
Patent-Ernteseile**

mit Solawerkschiff und Drahtfaden. Beden-
kend billiger als Ernteseile. Jahrl. Pro-
duktion ca. 60 Millionen. Vertreter gesucht.

Garbenbanderfabrik Händlingen
— (Baden). —

Die Apotheke in **Stubendorf** ist am 9. März
eröffnet worden.

Piechulek, Apothekenbesitzer.

Ich bin zur

Rechtsanwaltschaft

bei dem kgl. Amtsgericht in **Krappitz**

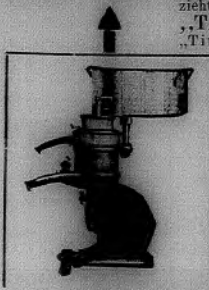
zugelassen.

Mein Büro befindet sich in **Krappitz, Doppelnerstraße 51.**

Dr. iur. Berger,

Rechtsanwalt

Nur der



zieht den höchsten Nutzen aus der Milch, der sie mit der
„**Titania**“, Königin der Milchschleudern, entrahmt.

„**Titania**“ ist heute die bevorzugteste Milchenträhmungs-
maschine. Sie steht auf der höchsten Stufe techn.
Vollendung und grösster Leistungsfähigkeit. :- :-

Haarscharfe Entrahmung —

da neuzeitlicher Trommeleinsatz!

Spielend leichter und ruhiger Gang —

da hängende Trommelspindel!

Schnelle und gründliche Reinigung —

da auseinandernehmbare Trommel u. keine Teiler!

Unbegrenzte Haltbarkeit —

da nur aus bestem Material!

Keine besondere Wartung —

da selbststrätige Oelung!

Fast keine Reparaturen —

da kein Hals- und Fusslager!

Stete Betriebssicherheit —

da einfaches Rädertriebwerk (keine Schnur).

Lieferung zur Probe und gegen Teilzahlung gestattet.

Alte und minderwertige Separatoren werden in Zahlung
genommen.

Verlang. Sie noch heute kostenl. Zusendung der „**Titania**“-Drucksachen

Märk. Maschinenbau-Anstalt „**Teutonia**“, **Frankfurt a. O.** P. 378.

Vertreter gesucht.

Unsere **Marke „Pfeilring“** allein
garantiert die Echtheit unseres

Lanolin-

und

Lanolin-

Cream

unsere

Seife

„Nachahmungen weisen man zurück.“

Vereinigte Chemische Werke Aktiengesellschaft.

Abteilung Lanolin-Fabrik Martinikenfelle, Charlottenburg, Salzauer 16.

Redaktion: Für den amtlichen Teil Königl. Kreis-Sekretär **Fleischer**, für den Intercontent **Georg Fübner**.
Druck und Verlag von **Georg Fübner** in Groß-Strehlig.